

Der Bürgermeister der Verbandsgemeinde Westliche Börde

| | | |
|--------------------------|-------------------------------------|---------------------|
| Amt: Ordnungsamt | Vorlagen-Nr. VG/185/22-BV | Jahr 2022 |
| Az: F32 1-35 2022 | | |
| Datum: 12.07.2022 | | |

Beschlussvorlage der Verwaltung

| Zutreffendes ankreuzen | | | |
|----------------------------------|------------------|----------------------------|--|
| Gremium | Sitzungs- tag | Öffentlichkeits- status | Abstimmungsergebnis angenommen abgelehnt geändert |
| Bau- und Brandschutzausschuss | 27.09.2022 | öffentlich | |
| Haupt- und Finanzausschuss | 28.09.2022 | öffentlich | |

| | Ja | Nein | Jahr | Summe |
|---|----|------|------------------------------------|-------|
| Einstellung im Haushalt erforderlich? | | x | | |
| Gefertigt | | | Verbandsgemeinde- bürgermeister | |
| Kathleen Fröba Sachbearbeiterin Ordnungsamt | | | Fabian Stankewitz | |

Betreff:

Annahme einer Spende für die Ortsfeuerwehr Großalsleben

Beschlussvorschlag:

Der Haupt- und Finanzausschuss der Verbandsgemeinde Westliche Börde beschließt die Annahme einer Sachspende von Spinden für die Ortsfeuerwehr Großalsleben im Wert von 980 €.

Begründung:

Der Förderverein der Freiwilligen Feuerwehr Großalsleben möchte Spinde an die Feuerwehr spenden. Die Spinde sind verschlossen und sollen bei den Frauenduschen zur Verwahrung von Sachen aufgestellt werden, Bisher standen dort nur Bänke. Folgekosten sind mit der Annahme der Spende nicht verbunden.

Entsprechend § 99 Abs. 6 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) i.V.m. der Rundverordnung 27/14 vom 30.10.2014 bedarf die Annahme einer Spende den Beschluss durch den Verbandsgemeinderat oder eines autorisierten Vertreters bzw. Gremiums. Gemäß § 6 Abs. 4 Nr.2 der Hauptsatzung der Verbandsgemeinde Westliche Börde in der derzeit gültigen Fassung entscheidet der Hauptausschuss bei einem Vermögenswert von 500,00 € - 5000,00 € abschließend.